



organ für akkreditierung und qualitätssicherung
der schweizerischen hochschulen

**Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung der Schweizerischen Hochschulen
(OAQ)**

Antrag auf Akkreditierung durch den deutschen Akkreditierungsrat

Antragsbegründung / Selbstbeurteilungsbericht

Inhalt

Vorwort	3
Abkürzungen	4
1 Einführung – Grundlagen, Aufgaben und Tätigkeiten des OAQ	5
1.1 Gesetzliche Grundlagen des OAQ	5
1.2 Aufgaben und Tätigkeiten des OAQ	5
1.3 Organisation	6
1.4 Qualitätsprüfungen des OAQ für die universitären Hochschulen	7
1.5 Qualitätsprüfungen des OAQ für die Fachhochschulen	11
1.6 Qualitätsprüfungen des OAQ im Bereich der Medizinalberufe	11
1.7 Internationale Tätigkeiten des OAQ	12
2 Kriterien für die Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen	14
2.1 Kriterium 1: Verständnis der Akkreditierungsaufgabe	14
2.2 Kriterium 2: Aufbauorganisation	18
2.3 Kriterium 3: Ablauforganisation	22
2.4 Kriterium 4: Ausstattung	23
2.5 Kriterium 5: Internes Qualitätsmanagement	24
2.6 Kriterium 6: Internes Beschwerdeverfahren	28
2.7 Kriterium 7: Rechenschaftslegung	28
3 Fulfilment of the European Standards and Guidelines	30
3.1 Use of external quality assurance procedure for higher education	30
3.2 Official Status	32
3.3 Activities	33
3.4 Resources	33
3.5 Mission Statement	34
3.6 Independence	34
3.7 External quality assurance criteria and processes used by the agencies	36
3.8 Accountability procedures	37
Anhänge	40

Vorwort

Im Herbst 2008 beschloss das OAQ ein Gesuch um Akkreditierung der Agentur beim deutschen Akkreditierungsrat einzureichen. Die Akkreditierung durch den deutschen Akkreditierungsrat stellt einen wichtigen Schritt für den Ausbau der internationalen Tätigkeit des OAQ dar. Ziel des OAQ ist es, vermehrt auch internationale Verfahren durchzuführen. Das Akkreditierungsgesuch wird mit ausdrücklicher Unterstützung des wissenschaftlichen Beirats des OAQ, der Schweizerischen Universitätskonferenz (SUK) sowie des Staatssekretariates für Bildung und Forschung (SBF) eingereicht.

Der vorliegende Selbstbeurteilungsbericht gliedert sich in drei Teile. Teil 1 beinhaltet eine Beschreibung der Tätigkeiten des OAQ, Teil 2 enthält die Beantwortung der Kriterien für die Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen des deutschen Akkreditierungsrates und Teil 3 beantwortet die Kriterien für Akkreditierungsagenturen gemäß den European Standards and Guidelines (ESG). Teil 3 wird in diesem Bericht in der englischen Originalfassung präsentiert. Er weist naturgemäss Redundanzen mit den ersten beiden Teilen auf. Die im Text verwendeten Abkürzungen sind im beigefügten Abkürzungsverzeichnis aufgeschlüsselt. Zum diskursiven Teil des Selbstbeurteilungsberichts gehört eine Dokumentation bestehend aus den Anhängen, auf die im Text zwischen Klammern mit der jeweiligen Ordnungsnummer verwiesen wird.



organ für akkreditierung und qualitätssicherung
der schweizerischen hochschulen

Abkürzungen

BAG: Bundesamt für Gesundheit

CRUS: Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten

ECA: European Consortium for Accreditation

EDI: Eidgenössisches Departement des Innern

ENQA: European Association for Quality Assurance in Higher Education

ESG: European Standards and Guidelines

EPFL: Ecole Polytechnique Fédérale de Lausanne

ETHZ: Eidgenössisch Technische Hochschule Zürich

EVD: Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement

FMH: Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte

HFKG: Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich

KFH: Konferenz der Fachhochschulen der Schweiz

MedBG: Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, SR 811.11)

SBF: Staatssekretariat für Bildung und Forschung

SUK: Schweizerische Universitätskonferenz

UFG: Bundesgesetz vom 8. Oktober 1999 über die Förderung der Universitäten und über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich (Universitätsförderungsgesetz, SR 414.20)

VSS: Verband der Schweizer Studierendenschaften

1 Einführung – Grundlagen, Aufgaben und Tätigkeiten des OAQ

1.1 Gesetzliche Grundlagen des OAQ

Das Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung der Schweizerischen Hochschulen (OAQ) hat seine Tätigkeit am 1. Oktober 2001 aufgenommen. Die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen sind das Bundesgesetz über die Förderung der Universitäten und über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich vom 8. Oktober 1999 (Universitätsförderungsgesetz, UFG, SR 414.20), das Interkantonale Konkordat über universitäre Koordination vom 9. Dezember 1999 und die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Universitätskantonen über die Zusammenarbeit im universitären Hochschulbereich vom 14. Dezember 2000 (Zusammenarbeitsvereinbarung, SR 414.205) (vgl. Anhang 1).

1.2 Aufgaben und Tätigkeiten des OAQ

Als eine von Bund und den Universitätskantonen gemeinsam getragene nationale Behörde obliegt es dem OAQ, die Qualität von Lehre und Forschung an den universitären Hochschulen in der Schweiz zu sichern und zu fördern.

Zuhanden der SUK, die für die gesamtschweizerische Koordination der Tätigkeiten von Bund und Kantonen im universitären Hochschulbereich zuständig ist, erfüllt das OAQ verschiedene Aufgaben im Bereich der Qualitätssicherung und Akkreditierung. Es hat Richtlinien und Qualitätsstandards für die Akkreditierung im universitären Hochschulbereich der Schweiz erarbeitet und führt, gestützt auf diese von der SUK erlassenen Richtlinien, Akkreditierungsverfahren durch. Es bereitet die Entscheidungen der SUK über die Akkreditierung von universitären Institutionen und Studiengängen vor.

Für das SBF führt das OAQ beitragsrechtliche Anerkennungsverfahren nach dem Universitätsförderungsgesetz durch. Im Rahmen der Überprüfung der Anerkennung finden alle vier Jahre an allen kantonalen Universitäten Quality Audits statt, die die internen Qualitätssicherungssysteme der Universitäten überprüfen (s. Kap. 1.4.1 und 1.4.2).

Das OAQ ist befugt, gegen Entgelt weitere Leistungen für die Vereinbarungspartner oder für Dritte in deren eigenem Zuständigkeitsbereich zu erbringen. Darunter fallen unter anderem die Organisation von Verfahren im Ausland sowie die Akkreditierungsverfahren, welche das OAQ für die Fachhochschulen und das Bundesamt für Gesundheit (BAG) durchführt (s. Kap. 1.5 – 1.7).

Darüber hinaus soll es Auskünfte erteilen über die Akkreditierung von Institutionen und Studiengängen und beteiligt sich an der internationalen Zusammenarbeit im Bereich der Akkreditierung und Qualitätssicherung.

Das OAQ besteht aus einer Geschäftsstelle und je einem wissenschaftlichen Beirat für den universitären Bereich und für den Fachhochschulbereich (s. Kap. 1.3). Es führt seine

Arbeiten selbstständig durch und ist gemäss Reglementen fachlich unabhängig von der Bundesverwaltung, den Universitätskantonen und den universitären Hochschulen.

Das OAQ nimmt alljährlich eine Jahresplanung vor, die die zu erreichenden Meilensteine benennt (vgl. Anhang 2; Jahresplan 2009). Die Tätigkeiten während eines Kalenderjahres sind in den Jahresberichten beschrieben (vgl. Anhang 3). Das OAQ hat bisher rund 200 Qualitätsprüfungen bei Hochschulinstitutionen sowie bei Studiengängen durchgeführt.

1.3 Organisation

1.3.1 Die Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle des OAQ setzt sich zusammen aus einem Direktor, neun wissenschaftlichen Mitarbeitenden und zwei Mitarbeiterinnen im Sekretariat (insgesamt 8.3 Stellenäquivalente, Stand 1.1.2009). Die Zusammensetzung des Teams zeichnet sich durch eine breite Diversität der wissenschaftlichen Ausbildung sowie durch eine überregionale Herkunft der Mitarbeitenden aus. Die drei Amtssprachen der Schweiz sind im Team vertreten.¹

1.3.2 Die wissenschaftlichen Beiräte

Das OAQ verfügt auf nationaler Ebene über zwei wissenschaftliche Beiräte.

Der wissenschaftliche Beirat für den Bereich der universitären Hochschulen besteht aus fünf Mitgliedern, welche gemäss gesetzlicher Grundlage Expertinnen oder Experten auf dem Gebiet der universitären Akkreditierung sein müssen. Zwei Mitglieder des Beirats müssen aus dem Ausland stammen. Der wissenschaftliche Beirat ist verantwortlich für die wissenschaftliche Qualität der Arbeit des OAQ und soll gewährleisten, dass die angewendeten Verfahren internationalen Standards entsprechen (Art. 21 Zusammenarbeitsvereinbarung). Die SUK wählt die Mitglieder des Beirats auf Vorschlag der Schweizerischen Rektorenkonferenz (CRUS).

Der wissenschaftliche Beirat wurde in den Jahren 2001-2005 von der verstorbenen Frau Professor Marie Theres Fögen geleitet. Sie war eine wichtige Beraterin und eine grosse Unterstützung in der schwierigen Anfangsphase des OAQ. Von 2005-2008 hat Frau Professor Martine Rahier das Gremium geleitet. Durch die Berufung als Rektorin der Universität Neuchâtel musste sie jedoch ihr Amt niederlegen. Aktuelle Präsidentin des Beirates ist Frau Professor Andrea Schenker-Wicki von der Universität Zürich.

¹ http://www.oaq.ch/pub/de/02_02_00_mitarbeiter.php

Der wissenschaftliche Beirat des OAQ² setzt sich zurzeit aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- Prof. Dr. Andrea Schenker-Wicki, (Universität Zürich, seit 2006)
- Prof. Jan De Maeseneer (Universität Gent, seit 2001)
- Prof. Dr. Padraig Walsh (Universität Dublin City, seit 2005)
- Prof. Dr. Dominique de Werra (EPFL, Lausanne, seit 2001)
- Prof. Dr. Bernadette Charlier (Universität Fribourg, seit 2008).

Der wissenschaftliche Beirat für die Fachhochschulen wurde im Jahr 2006 gegründet. Das OAQ hat diesen Beirat gegründet, um für die Verfahren im Fachhochschulbereich die gleiche wissenschaftliche Qualität gewährleisten zu können wie bei den universitären Hochschulen. Der Beirat wurde nach dem Muster des universitären Beirats aufgebaut und hat grundsätzlich die gleichen Pflichten. Bei Weiterbildungsstudiengängen im Fachhochschulbereich kann er Entscheidungen fällen. Dies, da die Gesetzgebung für den Fachhochschulbereich die Akkreditierung von Weiterbildungsstudiengängen nicht vorsieht und es folglich keine nationale Entscheidbehörde für diese Entscheidungen gibt.

Der wissenschaftliche Beirat für Fachhochschulen setzt sich aktuell aus folgenden Mitgliedern zusammen³:

- Prof. Dr. Dieter Euler (Universität St. Gallen, Präsident des Beirates)
- Martin Prchal (AEC, Tschechien)
- Prof. Dr. Andrea Schenker-Wicki (Universität Zürich)
- Prof. Dr. Jürgen von Troschke (AHPGS, Deutschland)
- Prof. Dr. Jacques Bericer (Ecole d'ingénieurs et d'architectes Fribourg)

1.4 Qualitätsprüfungen des OAQ für die universitären Hochschulen

1.4.1 Akkreditierungsverfahren

Grundlage der Akkreditierungsverfahren sind die Richtlinien der Schweizerischen Universitätskonferenz für die Akkreditierung im universitären Hochschulbereich (Akkreditierungsrichtlinien, SR. 414.205.3; Anhang 4). Die Akkreditierungsrichtlinien sind seit 2003 in Kraft und wurden 2007 revidiert. Wichtigste Neuerung der Revision von 2007 ist, dass sich Institutionen nicht mehr nur als „universitäre Institution“ akkreditieren lassen können. In den Richtlinien wurden vier Typen von Institutionen definiert, die Gegenstand

² http://www.oaq.ch/pub/de/02_03_00_beirat.php

³ http://www.oaq.ch/pub/de/beirat_fh.php

einer Akkreditierung sein können: Institutionen können akkreditiert werden als Universität, als universitäre Institution, als Institution im universitären Hochschulbereich, die Bachelor Studiengänge anbietet sowie als Institution im universitären Hochschulbereich, die Weiterbildung anbietet. Für jeden dieser Typen wurden spezifische Kriterien definiert (Art. 3 Akkreditierungsrichtlinien). Wichtigstes Unterscheidungsmerkmal der verschiedenen Typen ist die Anzahl der fest- und hauptamtlich angestellten Professorinnen und Professoren sowie der Anteil der Forschungstätigkeit.

Die Akkreditierung ist für Institutionen und Studiengänge im universitären Hochschulbereich ein freiwilliges Verfahren (Ausnahme Medizin). Die Gesuche öffentlicher Institutionen müssen vom Rektorat unterzeichnet werden.

Private Institutionen, die sich akkreditieren lassen möchten, unterzieht das OAQ einer Vorprüfung. Diese erfolgt auf der Grundlage von Art. 16 der Akkreditierungsrichtlinien.

Das Akkreditierungsverfahren ist standardisiert und läuft wie international üblich in drei Schritten ab. Zuerst verfasst die zu akkreditierende Einheit einen Selbstbeurteilungsbericht, dann erfolgt im Rahmen einer Vor-Ort-Visite eine externe Begutachtung durch eine unabhängige Expertengruppe. Abschliessend verfasst das OAQ einen Schlussbericht, der auf dem Selbstbeurteilungsbericht, dem Expertenbericht und einer allfälligen Stellungnahme der Hochschule basiert. Der Bericht schliesst mit einem Antrag zur Akkreditierung an die SUK, die den Akkreditierungsentscheid trifft. Der Akkreditierungsentscheid kann «ja», «nein» oder «ja, mit Auflagen» lauten. Für die Auflagenkontrolle wurde in Zusammenarbeit mit der SUK ein Verfahren für deren Durchführung definiert (vgl. Anhang 5).

Der Akkreditierungsprozess ist für das OAQ mit dem Versand des Schlussberichts an die SUK abgeschlossen. Seinen Antrag formuliert das OAQ unabhängig, gestützt auf den Expertenbericht und die Meinung des wissenschaftlichen Beirats. In einzelnen Fällen kommt es vor, dass zusätzliche Fragen der SUK zum Verfahren beantwortet werden müssen. Die SUK ist jedoch bis anhin allen Akkreditierungsanträgen des OAQ gefolgt.

Eine Akkreditierung ohne Auflagen ist sieben Jahren gültig. Dasselbe gilt für eine Akkreditierung mit Auflagen, sofern diese fristgerecht erfüllt werden. Rekurse gegen die Akkreditierungsentscheidungen der SUK sind bei einem unabhängigen Schiedsgericht möglich.

Gemäss Art. 9 der Zusammenarbeitsvereinbarung können Beschlüsse der SUK bei einer unabhängigen Schiedsinstanz angefochten werden. Die Schiedsinstanz besteht aus drei Mitgliedern. Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement und die Konferenz der kantonalen Justiz und Polizeidirektoren bestimmen je ein Mitglied; diese bestimmen selber das Dritte Mitglied. Sämtliche Beschlüsse (Verfügungen) der SUK können bei der Schiedsinstanz angefochten werden. Das Verfahren folgt den Regeln des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG, SR 172.021).

Bis heute wurden sechs Rekurse gegen Verfügungen der SUK betreffend Akkreditierung bei der Schiedsinstanz erhoben. Die Rekurse betrafen ausschliesslich Akkreditierungsverfahren bzw. Vorprüfungen von privaten Institutionen. Von diesen sechs Rekursen liegen für drei

Verfahren rechtskräftige Entscheide vor. Der Schriftenwechsel mit der Schiedsinstanz wird ausschliesslich von der SUK als verfügender Behörde geführt. Das OAQ wurde jedoch in der Vergangenheit von der SUK entweder formell zu einer Stellungnahme eingeladen oder stand dieser beratend zur Seite.

Im Fall eines positiven Akkreditierungsentscheides publiziert die SUK und das OAQ den Namen der akkreditierten Einheit sowie Beginn und Ende der Akkreditierung. In Absprache mit den Verantwortlichen der Institution oder des Studienganges publiziert das OAQ zudem den Expertenbericht sowie den Schlussbericht des Verfahrens⁴. Für die Publikation von negativen Akkreditierungsentscheidungen fehlt dagegen die gesetzliche Grundlage.

Akkreditierungen basieren auf einer Überprüfung der in den Akkreditierungsrichtlinien definierten Qualitätsstandards (Art. 9 – Art. 12), die als Massstab dienen. Von den Expertinnen und Experten wird ein globales Urteil betreffend Erfüllung der Akkreditierungsstandards gefordert; ein positives Globalurteil ist auch möglich, wenn nicht alle Standards oder Referenzpunkte erfüllt sind. Die Expertinnen und Experten formulieren zusätzlich zu ihrer Akkreditierungsempfehlung Vorschläge zur Qualitätsverbesserung.

Artikel 4 der Akkreditierungsrichtlinien sieht die Vorakkreditierung bei Institutionen vor, die noch nicht oder erst vor kurzem ihre Aktivitäten aufgenommen haben. Das OAQ ist zurzeit daran, dieses Konzept zu präzisieren und die Voraussetzungen zu definieren, unter denen eine solche Vorakkreditierung möglich ist.

1.4.2 Auditverfahren

Die bundesrechtliche Subventionsberechtigung der schweizerischen kantonalen Universitäten ist von einer obligatorischen institutionellen Qualitätsprüfung abhängig. Gemäss den Richtlinien zum beitragsrechtlichen Anerkennungsverfahren nach UFG überprüft das OAQ zuhanden des Bundes alle vier Jahre, ob die Universitäten «qualitativ hoch stehende Leistungen» erbringen. Die Quality Audits konzentrieren sich auf die Qualitätssicherungsmassnahmen der jeweiligen Universität und sind wie international üblich dreistufig angelegt (Selbstbeurteilung, Vor-Ort-Visite mit einem internationalen Expertenteam, Schlussbericht/Entscheid). Das Ziel der Quality Audits ist es, die hochschuleigene Qualitätssicherung zu fördern und dabei gleichzeitig die staatliche Kontrolle sicherzustellen⁵.

Der erste Auditzyklus fand 2003/04 statt. Dieser erste Zyklus sollte eine Übersicht zum Stand der Qualitätssicherung an den Schweizer Universitäten geben. Die Expertinnen und Experten orientierten sich bei ihrer Beurteilung an drei Basisanforderungen an ein

⁴ Eine Liste mit den abgeschlossenen Verfahren und den entsprechenden Experten- und Schlussberichten findet sich unter: http://www.oaq.ch/pub/de/03_04_02_abgeschlossen.php

⁵ s.a. Laura Beccari/Rolf Heusser/Andrea Schenker-Wicki, The Swiss external QA system: lessons learned over the past five years, in: Eric Froment u.a. (Hrsg.): EUA Handbook, Josef Raabe Verlag Berlin, 2006 ff (noch nicht publiziert.).

Qualitätssicherungssystem, welche vom OAQ definiert wurden. Die Resultate dieses ersten Zyklus an den schweizerischen Universitäten zeigten ein positives Bild, wenngleich die Qualitätssicherungssysteme an den einzelnen Universitäten unterschiedlich weit entwickelt waren. Praktisch an allen Universitäten sind in der Folge strukturelle Mechanismen zur Qualitätssicherung eingeführt worden.

2007/08 fand die zweite Runde von Quality Audits statt, die neu auch die Überprüfung der Eidgenössisch Technischen Hochschulen (ETHZ und EPFL) einschloss. Grundlage dieser Audit-Runde sind die Richtlinien der Schweizerischen Universitätskonferenz vom 7. Dezember 2006 für die Qualitätssicherung an den schweizerischen universitären Hochschulen (Qualitätssicherungs-Richtlinien, SR 414.205.2; Anhang 6). Für die Prüfung der internen Qualitätssicherung hat das OAQ in Zusammenarbeit mit seinen nationalen Partnern 7 Standards definiert, welche sich an die European Standards and Guidelines (ESG) anlehnen. In dieser zweiten Verfahrensrunde wurde neben der Qualitätssicherung auf institutioneller Ebene auch die Umsetzung der Qualitätssicherung in der Lehre anhand von ausgewählten, für die betreffende universitäre Hochschule repräsentativen Studiengängen untersucht (vgl. Quality Audits 2007/08, Konzept, Ablauf und Qualitätsstandards, Leitfaden für die Universitäten; Anhang 7).

Die Verfahren der zweiten Quality Audit Runde wurden am 31. Dezember 2008 abgeschlossen. Das OAQ hat in Absprache mit der SUK die Schlussberichte zu den Quality-Audit-Verfahren publiziert⁶. Die Resultate der zweiten Audit-Runde zeigen, dass in den vergangenen vier Jahren einige Entwicklungen im Bereich der Qualitätssicherung stattgefunden haben, welche auch auf die Ergebnisse der ersten Audit-Runde zurückzuführen sind. Es existieren jedoch immer noch Unterschiede zwischen den einzelnen Universitäten in Bezug auf Entwicklung und Umsetzung eines Qualitätssicherungssystems. Die Ergebnisse dieser zweiten Audit-Runde werden zurzeit detailliert ausgewertet und die Verfahren evaluiert (vgl. Anhang 23). Erste Reaktionen zeigen jedoch, dass die Quality Audits von den Universitäten gut aufgenommen wurden, was nicht zuletzt mit der Einführung der Qualitätssicherungsrichtlinien sowie der engen Zusammenarbeit des OAQ mit den Universitäten im Qualitäts-Netzwerk Schweiz⁷ zusammenhängt.

1.4.3 Evaluationen im Rahmen der beitragsrechtlichen Anerkennung

Evaluationen im Rahmen der beitragsrechtlichen Anerkennung werden vom OAQ im Auftrag des SBF durchgeführt. Evaluationsgegenstand sind universitäre Institutionen, wie sie in Art. 11 UFG definiert sind.

Ablauf und Dauer der Evaluationsverfahren sind vergleichbar mit jenen der Akkreditierungsverfahren und es werden auch die gleichen Qualitätsstandards verwendet wie bei den Akkreditierungsverfahren. Die Entscheide werden durch den Bundesrat auf

⁶ http://www.oaq.ch/pub/de/Schlussberichte_de.php

⁷ <http://www.crus.ch/la-crus/comme-institution/autres-organes-de-la-crus/reseaux/reseau-qualite.html?L=1%2F%22>

Antrag des Eidgenössischen Departementes des Innern (EDI) bzw. im Fall der Prüfung der Beitragsberechtigung durch das Departement selbst gefällt und der Entscheid kann nur positiv oder negativ sein. Sollten die Beitragsvoraussetzungen nicht erfüllt werden, besteht die Möglichkeit, nach einem Jahr eine erneute Überprüfung anzuordnen. Bis heute wurden drei Institutionen auf der Grundlage von Qualitätsprüfungen des OAQ neu als beitragsberechtigte Institutionen anerkannt (Universität Luzern, Stiftung Fernstudien Schweiz, IUED).

Das OAQ publiziert in Absprache mit dem SBF sowie den Verantwortlichen der Institutionen die Experten- und Schlussberichte⁸.

1.5 Qualitätsprüfungen des OAQ für die Fachhochschulen

Die Grundlage zur Akkreditierung der Fachhochschulen und ihrer Studiengänge ist das revidierte Bundesgesetz über die Fachhochschulen (Fachhochschulgesetz, FHSG, SR 414.71; vgl. Anhang 8). Anders als im universitären Bereich sind die Akkreditierungen für Fachhochschulen und deren Studiengänge obligatorisch.

Um im Bereich der Fachhochschulen tätig sein zu können, musste das OAQ eine Anerkennung durch das zuständige Departement beantragen. Dem Antrag des OAQ wurde im Januar 2008 stattgegeben und seitdem kann das OAQ Verfahren im Fachhochschulbereich durchführen. Bis Mitte Februar 2009 wurden dem OAQ insgesamt 47 Anfragen zur Überprüfung von Studiengängen eingereicht, davon wurden 22 bereits behandelt oder in Angriff genommen.

Die Verfahren beruhen auf den Reglementen, welche vom Eidgenössischen Departement für Volkswirtschaft (EVD) erlassen wurden. Der Verfahrensablauf ist vergleichbar mit demjenigen für Akkreditierungsverfahren im universitären Bereich.

Für die Akkreditierung von Weiterbildungsstudiengängen der Fachhochschulen existieren zurzeit keine gesetzlichen Grundlagen oder Reglemente. Da ein grosses Interesse seitens der Hochschulen an solchen Akkreditierungsverfahren bestand, hat das OAQ ein Konzept mit den Instrumenten für entsprechende Verfahren erarbeitet. Diese orientieren sich an den Akkreditierungsverfahren für universitäre Studiengänge sowie an den Reglementen des EVD.

1.6 Qualitätsprüfungen des OAQ im Bereich der Medizinalberufe

Gemäss dem Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz MedBG, SR 811.11) ist die Akkreditierung von medizinischen Aus- und Weiterbildungstiteln, die zu einem eidgenössischen Diplom führen, obligatorisch. Die Akkreditierung der medizinischen Ausbildung liegt im Verantwortungsbereich des Schweizerischen Akkreditierungsrats und der SUK.

⁸ http://www.oaq.ch/pub/de/05_01_01_beitr_abgeschlossen.php

Der Bundesrat hat gemäss Artikel 47 Abs. 1 MedBG den Schweizerischen Akkreditierungsrat bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG) als Akkreditierungsinstanz für den Ausbildungsbereich der universitären Medizinalberufe eingesetzt. Der Akkreditierungsrat fällt die Akkreditierungsentscheide und nimmt die Aufgaben wahr, die ihm im Zusammenhang mit den Akkreditierungen der Studiengänge nach MedBG übertragen werden.

Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) ist Auftraggeber für die Akkreditierung der medizinischen Weiterbildung (Akkreditierungsentscheid durch EDI). 2004 hat das OAQ für 43 Weiterbildungstitel in Humanmedizin und 4 Weiterbildungstitel in Zahnmedizin Akkreditierungsverfahren durchgeführt⁹.

In den Jahren 2009 – 2010 findet die zweite Runde der Akkreditierungen der Weiterbildungstitel statt. Das Verfahren ist dreistufig. Die Fachgesellschaften schreiben einen Selbstbeurteilungsbericht, welcher schriftlich durch zwei vom OAQ ausgewählte unabhängige Experten begutachtet wird. Anschliessend haben die Fachgesellschaften Gelegenheit, zu den Expertenberichten Stellung zu nehmen. Das OAQ verfasst basierend auf Selbstbeurteilungsbericht, Expertenbericht und Stellungnahme jeweils einen Schlussbericht zuhanden des EDI. Anders als in den Verfahren von 2004 werden an ausgesuchten Ausbildungsstätten Vor-Ort-Visiten durchgeführt. Die Ausbildungsstätten werden von je vier Expertinnen und Experten besucht, wovon je zwei vom OAQ gewählt werden und zwei im Auftrag der Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH) tätig sind.

1.7 Internationale Tätigkeiten des OAQ

Die internationale Vernetzung ist dem OAQ ein wichtiges Anliegen. Es arbeitet eng mit anderen europäischen Akkreditierungs- und Qualitätssicherungsagenturen zusammen und ist aktives Mitglied in den wichtigen europäischen und internationalen Netzwerken (vgl. Anhang 9). Damit ist garantiert, dass die Qualitätsprüfungen sowohl nationalen Anforderungen als auch den höchsten internationalen Standards entsprechen und den laufenden Entwicklungen stets angepasst werden können. Darüber hinaus bietet die internationale Zusammenarbeit die Möglichkeit, qualifizierte Expertinnen und Experten für die Akkreditierungs- und Qualitätsprüfungsverfahren in der Schweiz zu rekrutieren.

Das OAQ präsidiert seit 2004 das European Consortium for Accreditation (ECA) und ist seit 2006 Vollmitglied der ENQA. Diese Mitgliedschaft ist das Resultat einer erfolgreich durchlaufenen externen Evaluation durch internationale Fachexpertinnen und -experten. Ziel dieser Evaluation war es einerseits zu prüfen, ob das OAQ seine nationalen Aufgaben und andererseits die internationalen Standards für Qualitätssicherungsagenturen (ECA Code of Good Practice, ESG) erfüllt. Die Evaluation wurde von der SUK organisiert (vgl. Anhang 10;

⁹ s.a. Rolf Heusser, Accreditation of medical education – case study Switzerland, in: WHO Report on accreditation in medical education (Geneva, in press 2009)

Schlussbericht über die Evaluation des OAQ). Auf der Grundlage dieser Evaluation wurde das OAQ als volles Mitglied bei der ENQA aufgenommen.

Das OAQ hat im letzten Jahr damit begonnen, seine internationalen Tätigkeiten weiterzuentwickeln mit dem Ziel, Verfahren im Ausland durchführen zu können. Die Organisation der externen Evaluation der flämischen Akkreditierungsagentur VLHORA im Rahmen des Verfahrens zur Erneuerung der ENQA-Mitgliedschaft war das erste vom OAQ organisierte Verfahren, welches nicht in der Schweiz stattfand. Mit dem Antrag auf Akkreditierung beim deutschen Akkreditierungsrat hat das OAQ einen weiteren Schritt unternommen, um seine internationale Präsenz zu stärken.

2 Kriterien für die Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen

In Vorbereitung auf das Akkreditierungsverfahren beim deutschen Akkreditierungsrat hat das OAQ Instrumente und Prozesse für die Verfahren in Deutschland erarbeitet sowie die notwendigen Gremien gebildet. Da es sich vorliegend jedoch nicht um eine Reakkreditierung der Agentur handelt und das OAQ entsprechend noch keine Verfahren an deutschen Hochschulen durchgeführt hat, werden in einigen Fällen Erfahrungen, Verfahren, Instrumente und Prozesse der nationalen Verfahren erläutert, um so prospektiv das Kriterium auch für den Bereich der internationalen bzw. der Verfahrenstätigkeit in Deutschland beantworten zu können.

2.1 Kriterium 1: Verständnis der Akkreditierungsaufgabe

1.1 Die Agentur besitzt ein öffentlich dokumentiertes Qualitätsverständnis, aus dem sie die Grundlagen ihrer Akkreditierungstätigkeit ableitet. Sie orientiert ihre Tätigkeit am Ziel der Qualitätserhöhung und legt die Hauptverantwortung der Hochschulen für Profil und Qualität von Studium und Lehre zugrunde.

Das OAQ hat ein öffentlich zugängliches Leitbild, das klar und konzis die Zielsetzungen seiner Tätigkeit umschreibt (vgl. Anhang 11). Die kurzen Abschnitte behandeln Position, Ziele und Aufgaben, interne Organisation, Selbstverständnis und Firmenkultur, Zusammenarbeit mit Partnern, Information und Kommunikation sowie abschliessend die Vision des OAQ. Das Papier macht deutlich, dass im Zentrum der Tätigkeiten das Durchführen von Qualitätsprüfungen (Akkreditierungen, Quality Audits, Evaluationen) steht. Grundprinzipien der Arbeit des OAQ sind Unabhängigkeit, internationale Abstützung und Transparenz; im Fokus der Verfahren steht nicht nur Qualitätssicherung, sondern auch Qualitätsverbesserung. Um seine Kernaufgabe erfolgreich erfüllen zu können, arbeitet das OAQ mit Partnern im nationalen und internationalen Bereich zusammen und betreibt eine aktive Informations- und Kommunikationspolitik.

Die im Leitbild formulierten Prinzipien sind im Strategiepapier in konkrete strategische Ziele umgesetzt (vgl. Anhang 12). Zu fünf Hauptbereichen sind je zwei bis drei strategische Stossrichtungen formuliert worden: Ausbau der Unabhängigkeit, Zuständigkeit für den ganzen Hochschulbereich; Fokussierung auf institutionelle Qualitätsprüfungen – Vereinheitlichung der Verfahren, Unterstützung und Beratung der Hochschulen bei ihrer internen Qualitätssicherung, Internationalisierung; Ausbau der Dienstleistungen und Mandate für Dritte, Tätigkeit im Ausland; aktive Zusammenarbeit mit nationalen Partnern, Erweiterung der internationalen Zusammenarbeit; umfassende Information über Qualitätsprüfungen, aktive Kommunikationspolitik.

Die Qualitätsgrundsätze und -massnahmen des OAQ sind in einem öffentlich zugänglichen Dokument festgehalten (vgl. Anhang 13). Das Qualitätsverständnis des OAQ wird wie folgt definiert:

- Die Arbeit des OAQ wird effizient, professionell und mit hoher Qualität durchgeführt. Sie stimmt mit den vorgegebenen Zielen und rechtlichen Grundlagen überein.
- Das OAQ arbeitet in seinen Verfahren und Projekten unabhängig von Staat, Hochschulen und anderen Interessensgruppen. Es besteht eine “no conflict of interest” Policy für die für das Organ tätigen Experten.
- Das OAQ orientiert sich bei seinen Arbeiten an den besten internationalen Praktiken. Für die Verfahren stützt sich das OAQ auf erfahrene und renommierte Experten aus dem In- und Ausland ab.
- Sämtliche Arbeiten werden von kompetenten und motivierten Mitarbeitenden durchgeführt, die ihre Entscheidungskompetenzen kennen.
- Systematisch durchgeführte interne und externe Evaluationen führen zur Qualitätsverbesserung/-entwicklung in allen Arbeitsbereichen des OAQ.
- Die Zufriedenheit der Ansprechpersonen ist ein zentrales Ziel des OAQ. Der dafür nötige Dialog wird geführt und gepflegt.
- Die Ergebnisse der OAQ-Arbeiten sind zuverlässig. Dadurch gewinnt das OAQ das Vertrauen der externen Stakeholder.
- Das OAQ ist dem Grundsatz der Transparenz verpflichtet. Die Resultate der Verfahren und Projekte werden in geeigneter Weise publiziert.
- Die Leistungen des OAQ werden regelmässig extern evaluiert.

Das OAQ verfolgt mit seinen Tätigkeiten im Wesentlichen folgende Zwecke:

- Transparenz schaffen über die Qualität von Studiengängen und universitären Leistungen im Sinn des Konsumentenschutzes;
- Entscheidungs-/Orientierungshilfe leisten für Studierende, Arbeitsmarkt und Politiker;
- Internationale Anerkennung der schweizerischen Studienabschlüsse erleichtern;
- Unterstützung der Universitäten bei der Umsetzung eines wirksamen internen Qualitätssicherungssystems

Als eine von Bund und den Universitätskantonen gemeinsam getragene nationale Agentur obliegt es dem OAQ, die Qualität von Lehre und Forschung an den universitären Hochschulen in der Schweiz zu sichern und zu fördern. Das Ziel der Qualitätssicherung und –förderung ist nicht nur beschränkt auf die nationalen Aufgaben des OAQ, sondern sämtliche Tätigkeiten des OAQ sind darauf ausgerichtet.

1.2. Die Agentur akkreditiert hochschultypenübergreifend und bei der Zulassung für Programmakkreditierungen auch fächerübergreifend.

Die Akkreditierungsverfahren des OAQ sind grundsätzlich fächer- und hochschulübergreifend angelegt. Beim OAQ handelt es sich nicht um eine Fachagentur, weshalb auch keine Beschränkung auf gewisse Fachgebiete stattfindet.

Das OAQ hat aus seiner nationalen Tätigkeit heraus grosse Erfahrungen mit fächer- und hochschulübergreifenden Akkreditierungen. Die Qualitätsstandards sowohl für Universitäten als auch für Fachhochschulen sind generisch und entsprechend fächerübergreifend gültig. Gemäss Art. 11 Akkreditierungsrichtlinien können die generischen Qualitätsstandards durch spezifische (z.B. berufs-, fach- und abschlusspezifische) Standards ergänzt werden. Von dieser Möglichkeit wurde bisher im Bereich der Medizinalberufe (Human-/Zahn- und Veterinärmedizin sowie Pharmazie) Gebrauch gemacht (Art. 12 Akkreditierungsrichtlinien). Darüber hinaus bietet das OAQ „joint accreditations“ mit fachspezifischen Akkreditierungsagenturen (AACSB, ABET, CTI) und anderen europäischen Initiativen (z.B. ACE im Bereich der Musik) an.

1.3 Für die Zulassung zur Programmakkreditierung weist die Agentur interne Verfahren, Regeln und Expertise nach, welche die Anwendung der „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ und der „Allgemeinen Regeln für die Durchführung von Verfahren zur Akkreditierung und Reakkreditierung von Studiengängen“ gewährleistet.

1.4 Für die Zulassung zur Systemakkreditierung weist die Agentur interne Verfahren, Regeln und Expertise nach, welche die Anwendung der „Kriterien für die Systemakkreditierung und der „Allgemeinen Regeln für die Durchführung von Verfahren der Systemakkreditierung“ gewährleistet. Ausserdem weist die Agentur in ihren Organen Expertise in Hochschulmanagement und hochschulinterner Qualitätssicherung nach.

Die Kriterien 1.3 und 1.4 werden zusammen beantwortet, da die Mehrheit der unten stehenden Informationen für beide Kriterien gilt und so Redundanzen vermieden werden.

Zur Beantwortung dieser Kriterien wurden die Erfahrungen und Instrumente der nationalen Verfahren herangezogen. Grundlage der Verfahren für den deutschen Akkreditierungsrat sind die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen und Verfahrensvorgaben. In der Ausgestaltung der Verfahren wird auf die nationalen Prozesse zurückgegriffen, welche aufgrund bester internationaler Praxen entwickelt wurden und sich entsprechend bewährt haben.

Alle Verfahren, welche das OAQ durchführt, haben klare gesetzliche Grundlagen, an welche das OAQ gebunden ist. Das OAQ vertritt den Grundsatz einer möglichst umfassenden Information über die von ihm durchgeführten Qualitätsprüfungsverfahren. Auf der Webseite des OAQ sind sämtliche gesetzlichen Grundlagen und Instrumente zu den einzelnen Verfahrenstypen publiziert. Entsprechend wird das OAQ die gesetzlichen Grundlagen, die

Instrumente sowie Informationen zu Verfahrensablauf und Gremien für die Verfahren in Deutschland auf seiner Webseite publizieren.

Das OAQ führt mit Vertretern von Institutionen, welche an einer Akkreditierung interessiert sind, Informationsgespräche, in denen Inhalte, Verfahrensschritte und Kriterien eines Akkreditierungsverfahrens erläutert werden. Zudem wird vor der Aufnahme des Verfahrens eine Offerte mit einer genauen Leistungsbeschreibung sowie den zu erwartenden internen und externen Kosten erstellt. Bevor ein Akkreditierungsverfahren aufgenommen wird, wird mit der zu akkreditierenden Einheit ein Vertrag abgeschlossen, welcher die Einzelheiten des Akkreditierungsverfahrens sowie die Kosten regelt. Die Gebühren bzw. die Entgelte für die Expertinnen und Experten sind definiert in der Gebührenordnung für Leistungen im Auftrag Dritter, welche 2002 von der SUK erlassen wurde (vgl. Anhang 14).

Das OAQ arbeitet zur Zeit an einem Leitfaden für die Hochschulen sowohl zur Programmakkreditierung als auch zur Systemakkreditierung (vgl. Anhang 15 und 16). Darin sollen die Hochschulen sämtliche Informationen zur Programm- und Systemakkreditierung erhalten. Ferner werden im Leitfaden Vorgaben zur Erstellung des Selbstbeurteilungsberichtes gemacht. Grundlagen dieser Dokumente sind die Leitfäden, welche das OAQ für seine nationalen Verfahren erarbeitet und mit Erfolg verwendet hat.

Das OAQ hat klare Kriterien für die Auswahl von Expertinnen und Experten definiert. Diese richten sich nach den Allgemeinen Regeln zur Durchführung von Akkreditierungsverfahren (Punkt 4 Akkreditierung / Reakkreditierung von Studiengängen; Punkt 6 Systemakkreditierung). Die Expertinnen und Experten müssen unabhängig sein und verfügen über die notwendigen fachlichen und beruflichen Qualifikationen und Erfahrungen im Bereich der Akkreditierung. Das OAQ rekrutiert einen Teil seiner Expertinnen und Experten im Ausland, mindestens zwei Personen in der Gruppe müssen aber mit den Besonderheiten des deutschen Bildungssystems vertraut sein.

Das Team der Expertinnen und Experten besteht aus mindestens fünf Personen. Das OAQ bestimmt eine/n Vorsitzende/n (Peerleader), welcher auch verantwortlich ist für das Verfassen des Expertenberichts. Für die Zusammensetzung der Expertengruppe konsultiert das OAQ in- und ausländische Fachleute.

Die Unbefangenheit der Gutachter und Gutachterinnen wird nicht nur durch das OAQ systematisch geprüft, sondern ist von diesen in einem schriftlichen Vertrag zu bestätigen. In begründeten Fällen hat eine um Akkreditierung nachsuchende Institution das Recht, einen vom OAQ vorgeschlagenen Experten abzulehnen, beispielsweise dann, wenn die Institution der Ansicht ist, dass der Betreffende dadurch in einen Interessenskonflikt mit seiner Tätigkeit geraten könnte.

Die zu akkreditierende Einheit erhält den Bericht ohne Beschlussempfehlung der Expertengruppe zur Stellungnahme. Grundsätzlich dient die Stellungnahme dazu, faktische Irrtümer zu berichtigen, jedoch hat die Erfahrung gezeigt, dass die Stellungnahmen oft auch generelle Bemerkungen zum Verfahrensablauf sowie dem Expertenbericht enthalten.

Das OAQ erstellt aufgrund der Selbstbeurteilung, des Expertenberichtes sowie der Stellungnahme der Institution einen Schlussbericht. Dieser enthält den Antrag an die Akkreditierungskommission.

Nach der Akkreditierungsentscheidung werden die positiven Entscheidungen publiziert. Nach Rücksprache mit der akkreditierten Einheit sollen zudem der Experten- und der Schlussbericht publiziert werden. Für alle Verfahren gilt das Prinzip der Vertraulichkeit. Vor einer allfälligen Publikation der Berichte dürfen weder von den Experten noch vom OAQ Informationen über das Verfahren weitergegeben werden.

Im Falle einer Akkreditierung mit Auflagen muss sowohl im Expertenbericht als auch im Schlussbericht die Auflage begründet, sowie ein Zeitrahmen für die Erfüllung der Auflage gesetzt werden. Die Auflage ist zudem Teil der Entscheidung, die vom entscheidenden Gremium erlassen wird.

Nach Ablauf der Frist für die Erfüllung einer Auflage muss die akkreditierte Einheit beim OAQ einen kurzen Bericht einreichen, welcher erläutert, ob und wie die Auflage erfüllt wird. Diesen Bericht leitet das OAQ an zwei Mitglieder der Expertengruppe des Akkreditierungsverfahrens weiter. Auf Grundlage dieses Berichtes sollen die Experten beurteilen, ob die Auflage erfüllt ist oder nicht oder ob zur Abklärung eine Visite vor Ort notwendig ist.

2.2 Kriterium 2: Aufbauorganisation

2.1 Die Agentur besitzt eine eigene Rechtspersönlichkeit. Sie arbeitet nicht gewinnorientiert.

Art. 7 UFG bestimmt, dass Bund und Universitätskantone ein unabhängiges Organ zur Sicherung und Förderung der Qualität von Lehre und Forschung einsetzen. Auf dieser Grundlage wurde das OAQ im Jahr 2001 als nationale Agentur geschaffen und führt seitdem seine Aufgaben mit der notwendigen Unabhängigkeit durch. Der Gesetzgeber hat zudem bestimmt, dass die organisatorischen Einzelheiten des Organs, wie die Rechtsform, die Struktur sowie die Finanzierung in der Zusammenarbeitsvereinbarung geregelt werden (Botschaft des Bundesrates vom 25. November 1998 über die Förderung von Bildung und Forschung und Technologie in den Jahren 2000-2003).

In der Zusammenarbeitsvereinbarung hat es der Gesetzgeber jedoch versäumt, dem OAQ eine eigene Rechtspersönlichkeit zu geben. Es ist jedoch vorgesehen, dass dies im Rahmen der neuen Hochschulgesetzgebung, welche voraussichtlich 2012 in Kraft treten wird, nachgeholt wird.

Gemäss den gesetzlichen Grundlagen wird das OAQ zu je 50% durch die Universitätskantone und den Bund finanziert. Die Kosten für die Akkreditierung öffentlicher universitärer Institutionen in der Schweiz werden vom OAQ im Rahmen seines Budgets übernommen. Die Akkreditierung von privaten universitären Institutionen sowie von Fachhochschulen und deren Studiengängen sind dagegen kostenpflichtig. Ferner kann das OAQ Mandate Dritter gegen Entgelt annehmen. Die Gebühren für die Leistungen des OAQ

sind in der Gebührenordnung definiert. Sämtliche Gebühren des OAQ müssen kostendeckend erhoben werden (Art. 23 Zusammenarbeitsvereinbarung).

Die Verfahren für deutsche Hochschulen fallen unter Leistungen an Dritte, was bedeutet, dass sie grundsätzlich kostendeckend durchgeführt werden müssen und nicht durch Gelder, welche das OAQ von der öffentlichen Hand erhält, quersubventioniert werden dürfen.

Das OAQ darf gemäss seinen Reglementen nicht gewinnorientiert arbeiten. Die Rechnung des Organs wird von der Eidgenössischen Finanzkontrolle revidiert (vgl. Anhang 17).

2.2 Die Agentur hat – gemäss der Zulassung für Programm- und/oder Systemakkreditierung – jeweils sämtliche akkreditierungsrelevanten Aufgaben erfasst, die Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten und Zusammensetzung ihrer Organe entsprechend geregelt und beteiligt die für die Aufgabenerfüllung relevanten Interessenträgerinnen und -träger (Wissenschaftsvertreterinnen und -vertreter, Studierende und Berufspraxisvertreterinnen und -vertreter).

Die Aufgaben der Geschäftsstelle des OAQ werden in der Zusammenarbeitsvereinbarung sowie in der Geschäftsordnung des OAQ definiert (vgl. Anhang 1).

Die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle erarbeiten die Begleitinstrumente, organisieren und begleiten die Verfahren und unterstützen die Akkreditierungskommission in der Wahrnehmung ihrer Aufgabe.

Kommission für Akkreditierungen in Deutschland

Um den Vorgaben des deutschen Akkreditierungsrates für die Durchführung von Programm- oder Systemakkreditierungen zu erfüllen, hat das OAQ eine eigene Akkreditierungskommission für diese Verfahren eingesetzt. Die rechtliche Grundlage dieser Kommission ist Art. 21 der Zusammenarbeitsvereinbarung. Gemäss dieser Bestimmung kann der wissenschaftliche Beirat des OAQ (für Universitäten) Kommissionen einsetzen sowie deren Mitglieder wählen. Die Akkreditierungskommission soll für Verfahren in Deutschland sowie allenfalls andere internationale Verfahren eingesetzt werden. Die Kommission wird durch die aktuelle Präsidentin des OAQ-Beirats für den universitären Bereich geleitet. Somit kann Kongruenz zwischen der nationalen und internationalen Arbeit des OAQ gewährleistet werden. Analog zu den bereits bestehenden wissenschaftlichen Beiräten des OAQ wird die Kommission verantwortlich sein für die wissenschaftliche Qualität der Arbeit des OAQ im Bereich der internationalen Verfahren, die Wahl der Expertengruppen für diese Verfahren sowie die entsprechenden Akkreditierungsentscheidungen.

Die Kommission soll 8-9 Mitglieder umfassen und ist nach folgenden Kriterien zusammengesetzt:

- Präsident/-in der Kommission – Vertreter/-in einer Schweizer Universität
- Rektoren /-innen oder Vizerektoren/-innen von europäischen und schweizerischen Universitäten/Fachhochschulen

- Vertreter/innen von europäischen und schweizerischen Hochschulen
- Experten und Expertinnen in Qualitätssicherung
- Vertreter/in der Studierenden (sollte ein internationales Profil haben)
- Vertreter/innen einer europäischen Qualitätssicherungsagentur
- Vertreter/innen aus Berufspraxis / Arbeitsmarkt
- Vertreter/innen der Beiräte des OAQ

Die vorgeschlagene Zusammensetzung der Kommission wird anlässlich der Sitzung des wissenschaftlichen Beirats vom 3. März 2009 genehmigt (vgl. Anhang 18; Liste der Mitglieder der Akkreditierungskommission – Stand 2. März 2009). Für die Akkreditierungskommission wird ein eigenes Reglement erarbeitet, welches Aufgaben sowie Rechte und Pflichten der Mitglieder definiert. Dieses Reglement muss von allen Mitgliedern der Kommission unterzeichnet werden (vgl. Anhang 19).

2.3 Die Kompetenz der an den Verfahren Beteiligten hinsichtlich aller für die jeweiligen Prüfverfahren der Programmakkreditierung oder der Systemakkreditierung relevanten Bereiche ist durch geeignete Auswahlverfahren und Vorbereitung gewährleistet.

Expertinnen und Experten

Wie oben erläutert (Kriterium 1.3 und 1.4), stellt das OAQ schon bei der Auswahl der Expertengruppe sicher, dass diese über die notwendige Kompetenz und Unabhängigkeit zur Wahrnehmung ihrer Aufgabe verfügt. Zusammengestellt werden die Expertengruppen von den verantwortlichen Mitarbeitern des OAQ, welche über eine große Erfahrung in diesem Bereich verfügen. Für die Verfahren in Deutschland kann das OAQ auf einen Pool von ca. 250 renommierten Expertinnen und Experten zurückgreifen und dabei insbesondere von internationalen Expertinnen und Experten profitieren, die grosse Erfahrung im Bereich der institutionellen Qualitätsprüfungen mitbringen und sich in den Verfahren in der Schweiz bewährt haben. Die formelle Wahl der Expertinnen und Experten obliegt der Akkreditierungskommission.

Die Expertengruppen sind so zusammengesetzt, dass die wissenschaftliche und fachliche Überprüfung des zu akkreditierenden Gegenstandes sichergestellt ist. Zudem sind Arbeitsmarktvertreter und qualifizierte Studierende Mitglied in den Expertengruppen.

Das OAQ hat in Zusammenarbeit mit den schweizerischen Studierendenverbänden einen Akkreditierungspool ins Leben gerufen (vgl. Anhang 20). Dieser wurde nach dem deutschen Modell aufgebaut und umfasst Studierende aus allen Fachbereichen. Der Akkreditierungspool erleichtert es dem OAQ geeignete Studierende für seine Verfahren zu finden. Das OAQ möchte die Studierenden für die Verfahren in Deutschland wenn möglich aus dem Akkreditierungspool rekrutieren. Voraussetzung dafür ist, dass diese über die notwendigen Qualifikationen verfügen und eine spezielle Schulung für die deutschen Verfahren durchlaufen.

Die Expertinnen und Experten werden sorgfältig auf ihre Aufgabe vorbereitet. Einerseits erhalten sie einen eigenen Leitfaden, worin der Verfahrensablauf genau erläutert wird. Am Vorabend der Vor-Ort-Visite findet zudem ein Briefing statt, das Gelegenheit geben soll offene Fragen zu beantworten sowie den Selbstbeurteilungsbericht zu diskutieren.

Kommission für Akkreditierungen in Deutschland

Das OAQ wird für die Verfahren an deutschen Hochschulen sowie andere internationale Verfahren eine eigene Akkreditierungskommission einsetzen. Diese Kommission wird vom wissenschaftlichen Beirat für universitäre Hochschulen gewählt (Art. 21 Zusammenarbeitsvereinbarung) und soll gemäss den geltenden Regelungen des deutschen Akkreditierungsrats für die System- und Programmakkreditierung Akkreditierungsentscheidungen fällen (vgl. Kriterium 2.2)

Die Mitglieder der Akkreditierungskommission sollen hoch qualifizierte Personen mit umfassenden Kenntnissen im Bereich der Qualitätssicherung sein und über konkrete Akkreditierungserfahrung verfügen. Die Geschäftsstelle sendet der Kommission regelmässig Informationen und Dokumente zu den laufenden Verfahren und Projekten des OAQ. Einmal im Jahr findet am Sitz des OAQ in Bern ein Arbeitstreffen der Kommission statt. Zudem finden Sitzungen bei Bedarf statt. .

2.4 Die einzelfallbezogene Weisungsunabhängigkeit der Organe ist gewährleistet. Dies gilt auch für die Unabhängigkeit und Unbefangenheit der für die Agentur tätigen Personen.

Gemäss seinen gesetzlichen Grundlagen ist das OAQ ein unabhängiges Organ, welches von Bund und Universitätskantonen zur Sicherung und Förderung der Qualität von Lehre und Forschung der schweizerischen Hochschulen eingesetzt wurde. Die Akkreditierungsverfahren des OAQ können weder von Bund oder Kantonen noch von den Hochschulen oder anderen Interessensvertretern beeinflusst werden.

Im Falle eines Interessenskonfliktes eines Mitgliedes der Akkreditierungskommission ist er/sie verpflichtet, für jegliche Entscheidung, welche dieses Verfahren betrifft, in Ausstand zu treten. Gleiches gilt für den Direktor sowie die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle.

Die Expertinnen und Experten werden nach strengen Kriterien, darunter auch die Unabhängigkeit, ausgewählt. Die Unabhängigkeit wird nicht nur durch das OAQ systematisch geprüft, sondern ist von den Expertinnen und Experten zudem in einem schriftlichen Vertrag zu bestätigen.

2.3 Kriterium 3: Ablauforganisation

3.1. Die Agentur führt Programmakkreditierung bzw. Systemakkreditierung mit einem effizienten und verbindlichen Regeln folgenden Verfahren durch und gewährleistet die Durchsetzung der Vorgaben des Akkreditierungsrates sowie die Konsistenz ihrer Entscheidungen.

Auf nationaler wie auch auf internationaler Ebene sind die gesetzlichen Grundlagen und Kriterien der Verfahren klar geregelt. Für den Bereich der nationalen Verfahren sind dies die Akkreditierungsrichtlinien für Universitäten und Fachhochschulen. Für den Bereich der internationalen Verfahren sind dies die European Standards and Guidelines sowie die Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen bzw. für die Systemakkreditierung des deutschen Akkreditierungsrates (sowie die dazugehörigen länderspezifischen und länderübergreifenden Vorlagen).

Die Verfahren des OAQ sind standardisiert und laufen wie international üblich in drei Schritten ab. Zuerst verfasst die zu akkreditierende Einheit einen Selbstbeurteilungsbericht, dann erfolgt im Rahmen einer Vor-Ort-Visite eine externe Begutachtung durch eine unabhängige Expertengruppe. Abschliessend verfasst das OAQ einen Schlussbericht, der auf dem Selbstbeurteilungsbericht, dem Expertenbericht und einer allfälligen Stellungnahme der Hochschule basiert. Der Bericht schliesst mit einem Antrag zur Akkreditierung an die entscheidende Behörde.

Das OAQ hat verschiedene Leitfäden entwickelt, welche sowohl den Expertinnen und Experten als auch den Institutionen im Vorfeld eines Verfahrens abgegeben werden. Ferner führt das OAQ zudem regelmässig Informationssitzungen mit Vertretern und Vertreterinnen von interessierten Hochschulen durch.

Um die Konsistenz der Akkreditierungsempfehlungen und -entscheidungen zu gewährleisten, ist insbesondere der Schlussbericht des OAQ ein wichtiges Instrument, da er den Expertinnen und Experten die grösstmögliche Freiheit bei der Formulierung von Empfehlungen oder allenfalls Auflagen für die Akkreditierung ermöglicht. Diese können dann im Schlussbericht auf ihre Kohärenz mit den zugrunde liegenden Qualitätsstandards noch einmal geprüft und allenfalls angepasst werden.

Alle Verfahren des OAQ werden von mindestens einem verantwortlichen Mitarbeitenden der Geschäftsstelle begleitet. Dieser gewährleistet, dass die am Verfahren Beteiligten über die Grundlagen und Prozesse des Verfahrens informiert sind und die Kriterien konsistent angewendet werden. Dieser Mitarbeitende ist zudem während des gesamten Akkreditierungsprozesses Ansprechperson für die Expertinnen und Experten und die Institution. Ferner verfasst er/sie den Schlussbericht und ist somit verantwortlich für die Kohärenz der Akkreditierungsempfehlung.

Die Verfahren des OAQ sind so organisiert, dass sie mit der grösstmöglichen Effizienz durchgeführt werden und die Belastung für die Institution so gering wie möglich gehalten wird. Dabei ist es besonders wichtig, dass sämtliche Verfahrensschritte genau definiert und

dokumentiert sind. Alle gesetzlichen Grundlagen sowie die Leitfäden zu den einzelnen Verfahren sind publiziert und sowohl auf der Webseite des OAQ als auch in gedruckter Form erhältlich. Ferner werden die an den Verfahren Beteiligten laufend über den Verlauf des Verfahrens informiert.

Die Dauer einer Programmakkreditierung in Deutschland soll in der Regel neun bis zwölf Monate betragen. Dieser Zeitraum versteht sich von der Antragsstellung der Hochschule bis zur Entscheidung durch die Akkreditierungskommission. Trotz deutlich gesteigener Zahl der Akkreditierungsverfahren konnte in der Schweiz diese relativ kurze Bearbeitungszeit sowohl bei Programmakkreditierungen als auch bei institutionellen Verfahren konsequent eingehalten werden. Die Dauer einer Systemakkreditierung kann dagegen variieren da sie von der Anzahl der durchzuführenden Programmakkreditierungen abhängt.

2.4 Kriterium 4: Ausstattung

Die Agentur ist in allen erforderlichen Funktionsbereichen funktionsadäquat nachhaltig personell und sachlich ausgestattet.

Die Geschäftsstelle des OAQ setzt sich zusammen aus einem Direktor, neun wissenschaftlichen Mitarbeitenden und zwei Mitarbeiterinnen im Sekretariat (insgesamt 8.3 Stellenäquivalente, Stand 1.1.2009). Die Zusammensetzung des Teams zeichnet sich durch eine breite Diversität der wissenschaftlichen Ausbildung sowie durch eine überregionale Herkunft der Mitarbeitenden aus. Die drei Amtssprachen der Schweiz sind im Team vertreten. Fallweise werden Personen projektbezogen oder mit befristeten Arbeitsverhältnissen eingesetzt. Dies gewährleistet einerseits Kontinuität und Qualität in der Arbeit und erlaubt eine langfristige Planung der Tätigkeit, andererseits kann so flexibel auf Phasen der erhöhten Arbeitsbelastung reagiert werden.

Dem OAQ stehen zwei Beiräte sowie neu eine Akkreditierungskommission für die Verfahren in Deutschland zur Seite, die für die wissenschaftliche Qualität der Arbeit des OAQ verantwortlich sind (vgl. Kapitel 2.2). Die breite Zusammensetzung der Beiräte sowie der Akkreditierungskommission gewährleistet die notwendige fachliche Kompetenz dieser Gremien.

Die Büroräumlichkeiten des OAQ befinden sich in Bern und sind vom Hauptbahnhof in wenigen Gehminuten erreichbar. Sämtliche Arbeitsplätze verfügen über moderne technische Ausstattungen. Die Daten des OAQ werden durch eine leistungsfähige Firewall geschützt. Zu den weiteren Einrichtungen des OAQ gehören ein Sitzungsraum sowie eine Handbibliothek.

Die Betriebskosten des OAQ werden je zur Hälfte vom Bund und von den Universitätskantonen getragen. Der Schlüssel für die Aufteilung der Kosten auf die Universitätskantone basiert je zur Hälfte auf der Anzahl Studierender und auf der Zahl des gesamten Universitätspersonals. 2008 sind dem OAQ CHF 1 772 000 von der SUK zugeteilt worden. Dies entspricht 60% des Gesamtbudgets des OAQ. Die Kosten für die Qualitätsprüfungen an öffentlichen schweizerischen Universitäten sind durch diesen Beitrag

gedeckt. Die restlichen 40% des Gesamtbudgets werden durch Mandate für Dritte erbracht (Verfahren für Fachhochschulen, private Institutionen, Medizin, etc.).

Die Verfahren für deutsche Hochschulen fallen unter Leistungen an Dritte, was bedeutet, dass sie grundsätzlich kostendeckend durchgeführt werden.

Das OAQ arbeitet mit rund 250 renommierten Expertinnen und Experten aus dem In- und Ausland zusammen. Die Entschädigungen und Spesenvergütungen sind in der von der SUK genehmigten Gebührenordnung des OAQ geregelt.

Die personelle und finanzielle Struktur sowie die Infrastruktur erlauben es dem OAQ, seine gesetzlichen Aufgaben wahrzunehmen und zudem auch Dienstleistungen für Dritte erbringen zu können.

2.5 Kriterium 5: Internes Qualitätsmanagement

Die Agentur besitzt und nutzt kontinuierlich ein formalisiertes internes Qualitätsmanagementsystem, welches insbesondere folgende Komponenten umfasst:

- systematische interne Rückkoppelungsprozesse und Analyse der eigenen Prozesse,
- systematische externe Rückkoppelungsprozesse zu Hochschulen und
- Schulung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie von Gutachterinnen und Gutachtern

Das OAQ hat sich im Rahmen seiner ENQA-Mitgliedschaft dem Qualitätsgedanken, wie er in den European Standards und Guidelines definiert ist, verpflichtet. Die ESG bilden die Grundlage für das interne Qualitätssicherungssystem des OAQ.

Für die interne Qualitätssicherung im OAQ sind grundsätzlich der Direktor sowie der wissenschaftliche Beirat für die universitären Hochschulen zuständig. Die Arbeiten an der internen Qualitätssicherung sollen in Zukunft von einer Mitarbeiterin koordiniert werden (geplante Stabsstellenfunktion).

Das OAQ hat eine Reihe interner und externer Qualitätssicherungsmaßnahmen in die eigenen Verfahrensabläufe integriert. Sie sollen gewährleisten, dass die Akkreditierungsverfahren den besten internationalen Praktiken entsprechen.

Der Grundpfeiler der internen Qualitätssicherung des OAQ ist das Papier „Qualitätsgrundsätze und Massnahmen“ (siehe auch Kapitel 2.1). Die Qualitätssicherungsprinzipien werden durch verschiedene, untereinander kohärente Massnahmen umgesetzt, die im oben erwähnten Dokument detailliert ausgeführt sind und folgenden Ebenen zugeordnet werden können: Inputs, Prozesse und Ergebnisse. Diese Massnahmen sind in die tägliche Arbeit des OAQ integriert.

Um eine gleich bleibend hohe Qualität bei den verschiedenen Verfahrenstypen garantieren zu können, hat das OAQ ein Qualitätshandbuch ausgearbeitet (vgl. Anhang 21). Dieses Handbuch beschreibt detailliert die verschiedenen Phasen der Verfahren und gibt für jede Phase die einzelnen Schritte vor. Es verweist auf standardisierte Vorlagen. Für die

Verfahren in Deutschland soll auf der Grundlage des bestehenden Handbuches ein entsprechendes Dokument ausgearbeitet werden.

Das Qualitätssicherungssystem des OAQ hat den Anspruch, dynamisch zu sein. Die Rückmeldungen aller Partner tragen zu seiner Weiterentwicklung bei, deshalb wird es kontinuierlich bearbeitet.

Das OAQ führt einmal in der Woche eine Teamsitzung durch, wo neben aktuellen Geschäften auch ein Austausch über die anstehenden Verfahren stattfindet. Diese Sitzung ist für die Mitarbeitenden ein wichtiges Instrument, um Probleme in Verfahren zu besprechen und sich über Projekte auszutauschen. Das OAQ ist ausserdem Mitglied der Arbeitsgruppe für interne Qualitätssicherung der ENQA. Dort werden die internen Qualitätssicherungssysteme der verschiedenen Agenturen in Europa miteinander systematisch verglichen. Die Ergebnisse bilden wichtige Denkanstösse für die internen Diskussionen und Reflexionen im OAQ.

Zuletzt wurde Ende 2008 eine Umfrage bei den Mitarbeitenden des OAQ zur internen Qualitätssicherung durchgeführt. Alle Mitarbeitenden wurden gebeten, Vorschläge zur Verbesserung der bestehenden Massnahmen sowie zur möglichen Weiterentwicklung zu geben. Die eingegangenen Vorschläge werden derzeit von einer internen Arbeitsgruppe geprüft, um daraus konkrete Projekte entwickeln zu können. Bereits begonnen haben die Arbeiten an der Revision der Qualitätsstandards des OAQ.

Das OAQ hat seine Verfahrenstätigkeit im Jahr 2003 aufgenommen, seit 2004 werden Befragungen der beteiligten Hochschulen und der Expertinnen und Experten durchgeführt. Zu jedem der bisher durchgeführten Verfahren des OAQ wurden Fragebögen verschickt. Die Fragen betreffen Verfahrenskonzept, Planungsphase, Selbstbeurteilung sowie die Vor-Ort-Visite (vgl. Anhang 22). Ferner können persönliche Bemerkungen angebracht sowie eine Globalbewertung des gesamten Verfahrens vorgenommen werden. Die Antwortskala reicht von 1 „gar nicht zufrieden“ bis maximal 5 „sehr zufrieden“. Ausserdem wurden die Institutionen und die Expertinnen und Experten gebeten, Stärken und Schwächen der Verfahrensprozesse zu formulieren und Empfehlungen zur Verbesserung zu machen. Bei Akkreditierungsverfahren interessieren zudem die Motive der Hochschule, ein Gesuch zu stellen. Nach Abschluss der Quality Audits 2007/08 wurde zusätzlich zu den Fragebögen ein Treffen mit den einzelnen Hochschulen organisiert, um ein vertieftes Feedback zu erhalten (vgl. Anhang 23).

Die Ergebnisse der Befragungen werden periodisch elektronisch erfasst und für die verschiedenen Verfahrenstypen getrennt ausgewertet. Persönliche Bemerkungen werden kategorisiert. Im Durchschnitt werden die Verfahrensprozesse als gut bis sehr gut beurteilt (Noten 4.0-4.6 von maximal 5 Punkten), bei einer überdurchschnittlich guten Rücklaufquote (97% bei den überprüften Institutionen, 88% bei den beteiligten Expertinnen und Experten). Für eine detaillierte Auswertung der einzelnen Verfahren mussten gewisse Informationen aus Gründen des Datenschutzes anonymisiert werden.

Teil der internen Qualitätssicherung des OAQ ist auch der systematische Austausch mit den Hochschulen. Zu Beginn der Tätigkeit des OAQ fand dieser Austausch auf einer eher informellen Basis statt und wurde im Laufe der Jahre immer mehr formalisiert. Auf Initiative des OAQ wurde das Netzwerk Qualität der Schweizerischen Hochschulen gegründet. Mitglieder dieses Netzwerkes sind die Qualitätsbeauftragten der Universitäten sowie der ETH, die Studierendenverbände und die Schweizerische Rektorenkonferenz. Innerhalb dieses Gremiums werden nicht nur die Verfahren und Prozesse des OAQ diskutiert, sondern es findet auch ein Austausch zu allgemeinen Fragen und „best practices“ der internen und externen Qualitätssicherung statt. Die Quality Audit Verfahren 2007/08 hat das OAQ in Zusammenarbeit mit diesem Gremium vorbereitet. Dies hat dazu geführt, dass die Verfahren auf eine erhöhte Akzeptanz bei den Hochschulen gestossen sind. Nach Abschluss der Quality Audits wurden das Verfahren im Allgemeinen, die Instrumente sowie die Wahl der Expertinnen und Experten im Netzwerk diskutiert. Neben den Fragebögen waren diese Rückmeldungen des Netzwerkes ein wichtiges Element zur Evaluation der Verfahren.

Um die Feedbackschlaufen zu schliessen und Vorschläge zur Qualitätsverbesserung der OAQ Verfahren abzuleiten, ist es nötig, die externen Feedbacks (von Institutionen und Experten) mit den internen Reflektionen zum Qualitätsmanagement zu verknüpfen. Wie dies geschieht, soll nachfolgend exemplarisch am Beispiel der Evaluation der Q-Audits 2008 aufgezeigt werden:

1. Unmittelbar nach Abschluss der Vor-Ort-Visiten: Erster informeller Informationsaustausch an Teamsitzung über den abgelaufenen Auditprozess und über erste Reaktionen der Schulen und Experten.
2. Nach Erstellen des OAQ Schlussberichtes: systematisches Einholen von Feedback bei allen auditierten Institutionen, den Beteiligten Experten und den OAQ Teammitgliedern (vgl. Anhang 22).
3. Analyse der Resultate durch OAQ und Diskussion darüber in Teamsitzung, graphische Aufarbeitung der Daten.
4. Drei bis vier Monate nach Erstellung des OAQ Schlussberichtes: mündliche Nachbesprechung in den Rektoraten aller auditierten Universitäten. Vertiefung der Evaluationsresultate und Besprechung von geeigneten Massnahmen zur Qualitätsverbesserung der OAQ Verfahren.
5. Systematische Analyse und aufbereiten aller Evaluationsresultate in der OAQ-internen Arbeitsgruppe "internes Q-Management"; Erarbeiten eines konkreten Vorschlages für die Verbesserungen der Verfahren.
6. Diskussion der Evaluationsresultate und der Verbesserungsvorschläge im Q-Netzwerk Schweiz (mit Vertretern und Vertreterinnen aller Universitäten).
7. Finalisierung der Verbesserungsvorschläge und Diskussion/Verabschiedung durch den wissenschaftlichen Beirat des OAQ.

Das OAQ verfügt über eine Datenbank, welche für die Verfahrens- sowie die Adressverwaltung benutzt werden kann. Die Datenbank wurde für die spezifischen Bedürfnisse des OAQ entwickelt und beinhaltet sämtliche verfahrensrelevanten Informationen und Dokumente. Die Datenbank ist ein wichtiges Instrument für das Monitoring der Verfahren.

Wie bereits in Kapitel 3 erwähnt, erhalten die Expertinnen und Experten vom OAQ im Vorfeld zur Vor-Ort-Visite sämtliche relevanten Instrumente für das spezifische Verfahren. Ferner führt das OAQ am Vorabend der Vor-Ort-Visite ein Briefing durch, welches vom verantwortlichen Mitarbeitenden des OAQ geleitet wird. Darin werden das nationale Umfeld, das System der externen Qualitätssicherung in der Schweiz, Spezifika zum Verfahren sowie die Aufgaben des Expertenteams erläutert. Das Briefing gibt zudem die Möglichkeit, offene Fragen zu klären und den Selbstbeurteilungsbericht zu diskutieren.

Studierende, welche als Experten an einem Verfahren teilnehmen, werden in regelmässig stattfindenden Schulungen auf ihre Aufgabe vorbereitet. Diese Schulungen werden im Rahmen des Akkreditierungspools der schweizerischen Studierenden vom Verband der Schweizer Studierendenschaften (VSS) angeboten.

Da das OAQ mit vielen seiner Expertinnen und Experten seit Beginn seiner Tätigkeit zusammenarbeitet, müssen diese nicht mehr mit den Grundlagen, Verfahren und Abläufen des OAQ vertraut gemacht werden. Jedoch plant das OAQ in Zukunft die Möglichkeit einer Schulung für alle Expertinnen und Experten anzubieten. Dieses Projekt ist zurzeit in der Planungsphase und soll im Laufe dieses Jahres konkretisiert werden.

Seit 2001 wurde die Geschäftsstelle des OAQ kontinuierlich ausgebaut. Aus diesem Grund hat das OAQ für die Einarbeitung von neuen Mitarbeitenden eine entsprechende Praxis entwickelt. Neue Mitarbeitende werden von erfahrenen Personen unterstützt, welche diese im Rahmen der Möglichkeiten an Sitzungen mit Hochschulen oder anderen Gremien mitnehmen. In der Anfangsphase betreuen die neuen Mitarbeitenden noch keine eigenen Verfahren sondern begleiten ihre Kolleginnen und Kollegen. Dies gewährleistet, dass sie sich anhand eines aktuellen Beispiels umfassend in die Verfahrensgrundlagen und -abläufe einarbeiten können.

Die Weiterbildung der Mitarbeitenden des OAQ erfolgt hauptsächlich im Rahmen von Besuchen von Workshops und Tagungen. Gegeben durch den Umstand, dass es sich beim OAQ um eine relativ kleine Agentur handelt, ist der informelle Austausch von Erfahrungen ein wichtiges Element der internen Qualitätssicherung und die Kommunikation unter den Mitarbeitenden wird entsprechend gepflegt. Am OAQ hat sich im Verlauf der Jahre eine Qualitätskultur entwickelt, welche ihre Grundlage vor allem im starken Qualitätsbewusstsein der einzelnen Mitarbeitenden hat.

2.6 Kriterium 6: Internes Beschwerdeverfahren

Die Agentur hat ein formalisiertes internes Verfahren zur Überprüfung von Akkreditierungsentscheidungen auf Antrag einer Hochschule, das den Überprüfungsgegenstand definiert. Die im Überprüfungsverfahren Entscheidenden sind weisungsfrei.

Die Akkreditierungskommission entscheidet über die Akkreditierung aufgrund des Expertenberichtes, des Schlussberichtes des OAQ sowie der Stellungnahme der Hochschule. Die Akkreditierungsempfehlung der Geschäftsstelle des OAQ kann von der Akkreditierungskommission geprüft und allenfalls angepasst werden. Auf Antrag einer Hochschule kann die Akkreditierungskommission einen Entscheid, im Sinne einer Wiedererwägung, einer erneuten Überprüfung unterziehen.

Die Mitglieder der Akkreditierungskommission müssen unabhängig und unbefangen urteilen. Mitglieder der Kommission müssen eine mögliche Befangenheit bei Aufnahme des Verfahrens erklären und treten in der Folge für dieses Verfahren in den Ausstand.

Für alle Verfahren gilt das Prinzip der Vertraulichkeit. Vor einer allfälligen Publikation dürfen weder von den Experten noch vom OAQ noch von den Mitgliedern der Akkreditierungskommission Informationen über das Verfahren weitergegeben werden.

2.7 Kriterium 7: Rechenschaftslegung

Die Verfahren und Entscheidungen der Agentur sind transparent und werden hinreichend öffentlich vermittelt.

Das OAQ hat für alle seine Verfahren die notwendigen Begleitinstrumente entwickelt. Die Mehrheit dieser Instrumente liegt in vier Sprachen vor und ist über die Webseite des OAQ öffentlich zugänglich. Ferner sind auf der Webseite des OAQ sämtliche gesetzlichen und reglementarischen Grundlagen der Verfahren veröffentlicht.

Das OAQ berichtet regelmässig über seine laufenden Tätigkeiten und vermittelt spezifische Informationen und Kenntnisse aus dem Bereich von Qualitätssicherung und Akkreditierung. Es bedient sich hierzu verschiedener elektronischer Mittel und Printmedien. Neben dem Jahresbericht publiziert das OAQ einen Newsletter, wo in unregelmässigen Abständen über wichtige nationale und internationale Entwicklungen im Bereich der Qualitätssicherung berichtet wird.

Von allen laufenden Akkreditierungsverfahren werden die Namen der Institutionen und Studiengänge auf der OAQ-Webseite publiziert. Die positiven Akkreditierungsentscheidungen werden publiziert. Das OAQ publiziert zusätzlich, nach Rücksprache mit der Institution, den Experten- und den Schlussbericht des Verfahrens.

Im Fall von grösseren Projekten wie den Quality-Audit-Verfahren oder den Akkreditierungsverfahren im Bereich der medizinischen Weiterbildung veröffentlicht das

OAQ zudem spezielle Syntheseberichte, in denen die Verfahren und deren Resultate zusammenfassend beschrieben werden.

Auch für die internationalen Verfahren strebt das OAQ grösstmögliche Transparenz an. Entsprechend werden alle Instrumente und Grundlagen auf der Webseite des OAQ publiziert.

Was die Publikation der laufenden Verfahren, der Gutachten und der Akkreditierungsentscheidungen in Deutschland angeht, wird das OAQ sich an die Vorgaben des deutschen Akkreditierungsrates halten.

3 Fulfilment of the European Standards and Guidelines

3.1 Use of external quality assurance procedure for higher education

The external quality assurance of agencies should take into account the presence and effectiveness of the external quality assurance processes described in Part 2 of the European Standards and Guidelines.

The standards of Part 2 of the ESG have been answered very briefly to avoid redundancies. In-depth answers for criterion 1 can be found in the first part of the self-evaluation report.

3.1.1 Use of internal quality assurance procedures

External quality assurance procedures should take into account the effectiveness of the internal quality assurance processes described in Part 1 of the European Standards and Guidelines

The internal quality assurance of institutions and programmes is an important aspect of all assessment procedures conducted by the OAQ. The institution and programmes must have in place an internal quality assurance system (see Standard 1.05 Guidelines for Accreditation, Guidelines for the quality assurance at the Swiss universities; Annex 4 and 6). The effectiveness of the internal systems is therefore always taken into account and carefully evaluated in all external assessments carried out by the OAQ.

3.1.2 Development of external quality assurance processes

The aims and objectives of quality assurance processes should be determined before the processes themselves are developed, by all those responsible (including Higher Education institutions) and should be published with a description of the procedures to be used.

The quality assurance processes have been determined by Law (Universities and Universities of Applied sciences). On the basis of these laws OAQ has established and issued the necessary accompanying instruments (Guides for HEI and Experts). These Guides describe the processes and procedures and are published on the OAQ website. The accompanying instruments, the processes and procedures haven been developed in a broad consultation with all partners involved (Government, HEI's).

3.1.3 Criteria for decision

Any formal decisions made as a result of an external quality assurance activity should be based on explicit published criteria that are applied consistently.

The criteria for the Accreditation Decision are published in the Law (Universities of Applied

Sciences, Universities) as well as in all the accompanying Instruments of the OAQ (Guide for experts and the HEI's¹⁰). By using standard documents and providing an in-depth briefing of the experts the OAQ ensures that the decision process is transparent to all parties involved. The final report of the OAQ ensures that the assessment results are coherent and consistent with the legal framework.

3.1.4 Process fit for purpose

All external quality assurance processes should be designed specifically to ensure their fitness to achieve the aims and objectives set for them.

The Law states that all quality assurance processes and procedures of OAQ should be designed to ensure and promote the quality at the HEI's. The procedures do not only focus on quality control but also on quality improvement. Through the use of generic standards and in giving the experts the freedom to formulate recommendations this aim can be achieved.

3.1.5 Reporting

Reports should be published and should be written in a style which is clear and readily accessible to its intended readership. Any decisions, commendations or recommendations contained in reports should be easy for a reader to find.

Positive Accreditation decisions are published by the OAQ and the competent decision body (SUC, Federal Department of Economic Affairs). In the case of accreditations in the university sector the OAQ publishes, in accordance with the institution involved the report of the experts as well as the final report of the OAQ. For the final report of the OAQ a template has been developed so that all reports follow the same structure and the information in the reports is easy to find. There is no legal basis for the publication of negative decision. For this reason the Swiss law on data protection prohibits the publication of any negative accreditation decision or report. In the case of accreditation in the sector of the universities of applied sciences (established by law only since 2007) to this moment there has not been an official decision by the Federal Department of Economic Affairs on the publication of reports.

3.1.6 Follow-up Procedures

Quality assurance processes which contain recommendations for action or which require a subsequent action plan, should have a predetermined follow-up procedure which is implemented consistently.

Accreditation can be granted under condition. If this is the case the OAQ has a predetermined procedures for the follow-up procedures. In the accreditation decision a timeframe is set for the fulfilment of the condition(s). After this timeframe the OAQ asks the institution to hand in a short report on how the conditions for accreditation are being met.

¹⁰ http://www.oaq.ch/pub/en/03_02_00_akkred_begleitinstrumente.php

The report is transferred to two of the former experts of this procedure. These experts can decide that the conditions are fulfilled, that on the basis of the report a decision is not possible and an on-site visit is necessary or that the conditions are not fulfilled (see Annex 5).

3.1.7 Periodic reviews

External quality assurance of institutions and/or programmes should be undertaken on a cyclical basis. The length of the cycle and the review procedures to be used should be clearly defined and published in advance.

An accreditation is valid for seven years (Universities and Universities of applied sciences). The Quality Audit procedures at the Swiss public universities take place every for years. The length of the cycles are defined by law and published.

3.1.8 System-wide analysis

Quality assurance agencies should produce from time to time summary reports describing and analysing the general findings of their reviews, evaluations, assessments etc.

The OAQ has published synthesis reports for the Quality Audit Cycle 2003/04. A synthesis report for the Audit Cycle 2007/08 is at the moment being written. Also for the accreditation procedures in the sector of the medical education a synthesis report has been published. In addition the OAQ publishes an annual report in which all the procedures undertaken are described.

3.2 Official Status

Agencies should be formally recognised by competent public authorities in the European Higher Education Area as agencies with responsibilities for external quality assurance and should have an established legal basis. They should comply with any requirements of the legislative jurisdictions within which they operate.

The OAQ legal basis is Art. 7 of the Swiss Law on Financial Aid to Universities and Cooperation in matters relating to Universities of 8 October 1999 (UFG, SR 414.20) and Art. 7 of the Intercantonal Convention on Coordinating University Policy of 9 December 1999. The organisation and the responsibilities of the OAQ are outlined in Art. 18-23 of the Cooperation Agreement between the Federal Government and University Cantons on matters relating to Universities of 14 December 2000 (SR 414.205) (Annex 1).

3.3 Activities

Agencies should undertake external quality assurance activities (at institutional or programme level) on a regular basis.

The external quality assurance activities of the OAQ, carried out on a regular basis, are entirely reported on the annual reports¹¹ (see Annex 3: Annual report 2007).

3.4 Resources

Agencies should have adequate and proportional resources, both human and financial, to enable them to organise and run their external quality assurance process(es) in an effective and efficient manner, with appropriate provision for the development of their processes and procedures.

Financial resources:

According to the law, the OAQ receives its funding from the University Cantons (50%) and the Federal Government (50%). Private higher education institutions and other third parties pay for the OAQ services. Other funds come from external mandates (e.g. the Federal Office of Public Health, the Swiss Medical Association, the Federal Office for Professional Education and Technology). The annual budget for the period 2001/2007 has been 1,72 Million CHF/year. In addition to that sum the OAQ receives approximately 0,45 Million CHF/year by third parties. The legal framework assures medium-term financial resources (Annex 17).

Human resources:

At the present stage the OAQ Secretariat consists of 12 people whose overall workload represents the equivalent of 8,9 full time employees. The staff consists of the director, 9 scientific collaborators and 2 secretaries. Recruitment of staff is based on competences; besides that, interdisciplinary and interregional aspects are also taken into consideration. The number of staff is adequate to fulfil the actual legal responsibilities. The level of hierarchy and the manageable number of staff permit a flexible organisational structure which can deal quickly with developments and adapt to them.

For the fulfilment of its tasks the OAQ Secretariat relies on external experts. Over 200 experts covering all fields and disciplines and coming from all over the world have already worked with the OAQ and are listed in our internal database. The OAQ watches over the continuity in the participation of outstanding national and international experts in the quality assessments it carries out.

¹¹ http://www.oaq.ch/pub/en/01_02_00_jahresbericht.php.

Members of the Scientific Advisory Board for Universities are appointed at the request of the Swiss Rectors Conference (CRUS) by the Swiss University Conference (SUC)¹².

A term of office lasts 4 years and members may be re-elected once. The Composition of the Board is 1 president and 4 members, 2 of which have to live and work abroad. All of them have to be experts in the field of accreditation. The Board is responsible for the scientific quality of the OAQ's work and offers its advice to the organisation.

Members of the Scientific Advisory Board for universities of applied sciences are appointed by the OAQ at the request of the Rectors' Conference of the Swiss Universities of Applied Sciences¹³. A term of office lasts four years and members may be re-elected once. The composition of the Board is 1 president and 3 members, 2 of which live and work abroad and one person is also member of the scientific board for universities.

Finally, some activities are subcontracted to third parties: external communication, database & IT issues, corporate design and translations. These subcontractors are highly recognised professionals in their fields. The quality of these activities is ensured by way of internal feedback mechanisms.

3.5 Mission Statement

Agencies should have clear and explicit goals and objectives for their work, contained in a publicly available statement.

The OAQ mission statement is publicly available¹⁴ (Annex 11).

The way the OAQ translates its mission statement into a clear policy and management plan is well represented by the annual activity plan, whose concrete results are outlined in the annual report.

3.6 Independence

Agencies should be independent to the extent both that they have autonomous responsibility for their operations and that the conclusions and recommendations made in their reports cannot be influenced by third parties such as higher education institutions, ministries or other stakeholders.

The legal basis states the OAQ operational independence in form and content (Art. 7§2 of the Swiss Law on Financial Aid to Universities and Cooperation in matters relating to Universities (UFG), and in Art. 18§1 of the Cooperation Agreement between the Federal Government and University Cantons on matters relating to Universities; see Annex 1).

¹² http://www.oaq.ch/pub/en/02_03_00_beirat.php.

¹³ http://www.oaq.ch/pub/de/beirat_fh.php.

¹⁴ http://www.oaq.ch/pub/en/02_07_00_mission.php

The procedures of all quality assessments carried out by the OAQ (Accreditation, Evaluation, Quality Audit) follow predefined guidelines (Guidelines for academic accreditation in Switzerland, Guidelines for the recognition of the right to financial aid), which have been compiled by the OAQ (Art. 7§2 letter b UFG) and legally enforced respectively by the SUC and the Federal Department of Home Affairs (DHA). The procedures must be carried out according to constitutional prerequisites (procedural guarantee of equal and fair treatment) and cannot be influenced by any other party.

- The OAQ can provide evidences of its independency during its operational activities and within the decision making process by:
- Own establishment of concepts and instruments for all forms of quality assessments;
- Own responsibility in the selection of external experts for quality assessments;
- Complete autonomy in carrying out assessments;
- Existence of internal consulting mechanisms when important decisions are at stake; through the OAQ's international Scientific Advisory Board (systematic checks of all strategic decisions and guarantee of their international compatibility)
- Full responsibility in writing final reports including recommendations for quality improvements and proposals for accreditation/recognition decisions;
- The Swiss decisional bodies (SUC for the accreditation in the frame of universities, FDEA for the accreditation in the frame of universities of applied sciences, Department of Home Affairs for Quality Audit procedures have always adopted the OAQ proposals for final decisions.

There are plans to create an Accreditation Council in Switzerland. The plan is incorporated in the draft of the new Swiss Law on Higher Education which is intended to enter into force in 2012¹⁵. The Accreditation Council would have a broad and representative composition. It would strengthen the decision making process unquestionably formalizing its independence and reduce the length of reaching a decision (see Annex 24; Letter of the former state secretary for education and research).

Expert Panels are chosen by the OAQ according to the strict selection criteria stated in Art. 20 of the *Guidelines for Academic Accreditation in Switzerland* of 28 June 2007: "The experts must be independent and must be able to make an impartial assessment". Moreover, selected experts – checked by the OAQ for their independence towards the institution/programme undergoing an external assessment – sign a written statement that assures their independence. The independence of experts is also underlined in the "Principles for the selection of experts" developed by the European Consortium for Accreditation and subscribed by all its members (among which the OAQ).

¹⁵ http://www.sbf.admin.ch/hm/themen/uni/hls-vernehmlassung_de.html

3.7 External quality assurance criteria and processes used by the agencies

The processes, criteria and procedures used by agencies should be pre-defined and publicly available. These processes will normally be expected to include:

- a self-assessment or equivalent procedure by the subject of the quality assurance process;
- an external assessment by a group of experts, including, as appropriate, (a) student member(s), and site visits as decided by the agency;
- publication of a report, including any decisions, recommendations or other formal outcomes;
- a follow-up procedure to review actions taken by the subject of the quality assurance process in the light of any recommendations contained in the report.

According to the OAQ Guidelines, all quality assessment procedures of the OAQ last between 9 and 12 months and are held in three stages: a self-evaluation carried out by the higher education institution (phase I); an external evaluation organised by the OAQ including an on-site visit by the selected panel of independent experts (phase II); decision making by the decisional authority, based on the OAQ final report and its proposition for a decision (phase III). Also the OAQ has established processes for follow-up procedures.

All institutions undergoing an assessment procedure carried out by the OAQ are provided with a guide to self-evaluation, containing instructions useful for the production of the self-evaluation report.

The group of experts carrying out the external assessment is provided with a guide to external evaluation highlighting, among the rest, the principles for the site visits.

The group of experts is selected according to strict criteria. The expert group must include a student. The OAQ has in collaboration with the Swiss students' union established an "accreditation pool" for student experts (see annex 20). Members of this pool receive a training. Only students who have attended this training are eligible as experts.

A site visit lasts approximately two days. In accordance with the peerleader of the group the OAQ designs the programme for the visit. The visit begins with a briefing session for the experts which offers the first opportunity for the experts to discuss the procedure and the self-evaluation report. The visit ends with a debriefing by the peerleader.

An internal Handbook summarizing the procedural steps for all quality assessment procedures of the OAQ has been created on the basis of the Official Guidelines. It documents all of the processes the OAQ is using.

All positive decisions can legally be published. In agreement with the concerned institution the final report of the OAQ as well as the Experts Report are published. A new Federal law proposal regulating the whole Swiss higher education sector is under discussion and will normally enter into force in 2010; in principle the revised law would allow for any OAQ

procedural outcome to be published.

Reports are publicly available on the OAQ website at the following page:

http://www.oaq.ch/pub/en/03_04_02_abgeschlossen.php and

http://www.oaq.ch/pub/en/05_03_00_audit_concluded.php .

According to the OAQ Guidelines, accreditation can be granted under condition. In these cases a follow-up procedure is mandatory. In all other cases the OAQ as well as the experts panel make recommendations and the OAQ proposes a follow-up visit to see how these recommendations have been implemented.

3.8 Accountability procedures

Agencies should have in place procedures for their own accountability.

Quality principles and measures of the OAQ are outlined in a published paper (see annex 13). It demonstrates how the agency perceives its quality as an institution as well as the quality of its processes. Quality requirements and goals are listed. They are integrated in the OAQ's daily work, encompass all activities and build the basis of all work items. A strategic part of the paper gives further information on implemented as well as on planned quality assurance measures.

The OAQ paper on quality principles and measures highlights that quality and its improvement stands at the basis of every process undertaken by the OAQ. That is demonstrated by concrete results reached by the OAQ, fully in line with our mission statement and strategic plan and outlined in our activity reports.

Experts must be independent and must be able to make an impartial assessment. All the experts selected by the OAQ must sign a statement assuring their independence. Additionally, each expert is checked by the OAQ for his/her independence towards the institution/programme undergoing accreditation. In justified cases, the institution applying for accreditation has the right to oppose the choice of the experts proposed by the OAQ, for example when the institution estimates that an expert deals with activities too competing with its own. Finally, the OAQ has developed, together with the other ECA member organizations, commonly agreed principles for the selection of experts, including no-conflict-of-interest mechanisms.

The OAQ subcontracts four different types of activities to third parties: external communication, database & IT issues, corporate design and translations. The quality of the activities and the material produced by the respective subcontractors is ensured by way of internal feedback mechanisms of the OAQ staff. At least two persons check the material produced by subcontractors and evaluate their activities. Moreover, all issues are always discussed within the team, enabling for additional feedback from other OAQ employees.

Because Switzerland is multilingual, the OAQ has to deal with many languages, mostly German, French but also Italian. Furthermore in order to be open internationally the OAQ also introduced English into the daily work. Working with so many languages requires a deep

rigour: the website exists in four languages, every accompanying instrument for the procedure is translated, as well as many official documents. The OAQ has to take care that in every language the words are correctly used and that information given has the same quality. This work is very important in order to include all parts of Switzerland. The staff is multilingual and takes much time to guarantee the quality of each translation (made outside by professional translators).

The performance of the OAQ at process level is also ensured by the monitoring of all OAQ procedures through a database accessible to all, including information such as the nature, beginning and end of the procedure, the composition of the experts panel and final decision taken.

External feedback is collected from the experts that took part in the OAQ-procedures as well as from institutions that underwent an assessment review, in order to test their satisfaction with the whole procedure (organisational aspects, conceptual aspects, etc.). Special questionnaires for the different types of procedures are used for this type of external feedback. The questionnaire includes comments on the procedure, its organisation by the OAQ, the composition of the experts panel, the instruments, the site visits, etc. The group responsible for internal quality assurance within the OAQ systematically analyzes the questionnaires. The results are discussed in regular meetings with the whole team and then used for quality development of our procedures, guidelines, standards, etc. All the working tools made available for external use are also revised regularly in order to improve their quality. If the results are very critical or there are perceived problems the OAQ discusses the questionnaires with the institutions and/or the experts (see also page 24 and Annex 22).

In the first half of 2006 the OAQ has undergone an external evaluation required by the SUC (see annex 10). This evaluation was mandatory and consisted of two parts:

a) National aspect: The goal of the evaluation was to verify if the OAQ fulfils its tasks that are foreseen by the University law of 1999. The evaluation has led to recommendations on how the future work of the agency could be improved.

b) International aspect: By checking the ECA "Code of good practice", the evaluation was the basis for future recognition of the agency on an international level. The code is equivalent to the European Guidelines and Standards for external quality assurance agencies developed by ENQA. In the self-evaluation report the reference was made to the European Standards and Guidelines and with this these Standards were answered as well. The ECA Code of Good Practice stipulates 17 standards for carrying out accreditation procedures and contains guidelines for internal quality management within the individual accreditation agencies. As funding member of the Consortium, the OAQ has actively participated in designing and creating the code. All ECA members must comply with the 17 standards.

The evaluation has been carried out by a panel of international experts (representatives of ENQA, EUA, ECA, etc.) under the leadership of a rector of a Swiss university. Such composition of the panel allowed guaranteeing the accordance of the evaluation with the

European Standards for External Quality Assurance Agencies, developed by ENQA in 2005. On the basis of this evaluation the OAQ has been granted full membership by the ENQA.

Apart from the Evaluation according to the European Standards and Guidelines the OAQ has signed the Code of good practice that has been developed by ECA. The active membership in these international networks allows the OAQ to have a constant exchange about best international practices.

The OAQ is member of the steering group on internal Quality Assurance which has been founded by ENQA. In this group best practices are exchanged and workshops on internal Quality Assurance are organised.

Anhänge

- 1 Gesetzliche Grundlagen
- 2 Jahresplan OAQ, 2009
- 3 Jahresbericht OAQ, 2007
- 4 Richtlinien der Schweizerischen Universitätskonferenz für die Akkreditierung im universitären Hochschulbereich (Akkreditierungsrichtlinien)
- 5 Akkreditierung mit Auflagen Interne Notiz zum Verfahren der Überprüfung der Auflagenerfüllung
- 6 Richtlinien für die Qualitätssicherung an den schweizerischen Universitären Hochschulen (Qualitätssicherungs-Richtlinien)
- 7 Quality Audits 2007/08: Konzept, Ablauf und Qualitätsstandards; Leitfaden für die Universitäten
- 8 Akkreditierung im Fachhochschulbereich: Gesetzliche Grundlagen
- 9 Internationale Partnerschaften
- 10 Schlussbericht Evaluation OAQ vom 8. August 2006
- 11 Leitbild OAQ
- 12 OAQ-Strategie / Konzept
- 13 Qualitätsgrundsätze und -massnahmen des OAQ
- 14 Gebührenordnung für Leistungen im Auftrag Dritter
- 15 Leitfaden für die Durchführung von Programmakkreditierungen – Entwurf Februar 2009
- 16 Leitfaden für die Durchführung von Systemakkreditierungen – Entwurf Februar 2009

- 17 Bericht der Revisionsstelle 2007
- 18 Mitglieder der Akkreditierungskommission – Stand 2. März 2009
- 19 Reglement für die Mitglieder der Akkreditierungskommission des OAQ – Entwurf
Februar 2009
- 20 Vereinbarung OAQ und Verband der Schweizer Studierendenschaften (VSS)
- 21 Verfahren des OAQ; Handbuch Verfahrensabläufe; universitäre Institutionen
- 22 Fragebögen für die Evaluation der Verfahren
- 23 Auswertungsergebnisse Quality Audits 07/08
- 24 Brief des ehemaligen Staatssekretärs für Bildung und Forschung Charles Kleiber vom
17. Oktober 2006